



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54  
Fax: +41 61 267 85 72  
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch  
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössische Steuerverwaltung  
Eigerstrasse 65  
3000 Bern

Basel, 9. September 2015

Regierungsratsbeschluss vom 8. September 2015

**Bundesgesetz über die Besteuerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke  
Umsetzung der Motion Leo Müller (Mo 12.3172)  
Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. Juni 2015 an die Kantonsregierungen hat die Vorsteherin des Eidgenössischen Finanzdepartements, Frau Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf, den Kantonen mit Frist bis 25. September 2015 Gelegenheit zum Erlass eines Bundesgesetzes über die Besteuerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke gegeben. Wir machen davon gerne Gebrauch und lassen Ihnen nachstehend unsere Stellungnahme zukommen.

Der Kanton Basel-Stadt lehnt die Motion Leo Müller bzw. die vorliegende Vernehmlassungsvorlage, mit der die Motion umgesetzt werden soll, ab, da die damit vorgesehene generelle Privilegierung von land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken des Anlagevermögens sachwidrig ist und zu ungerechtfertigten Rechtsungleichheiten zwischen Landwirten und den übrigen Selbständigerwerbenden, deren Verkaufsgewinne der vollen Besteuerung unterliegen, führt. Besonders störend ist, dass Bauland, das nicht mehr der Urproduktion dient und ohne Einschränkungen veräusserbar ist, privilegiert werden soll.

Zu den Fragen gemäss Ihrem Schreiben vom 5. Juni 2015 nehmen wir wie folgt Stellung:

*Frage 1: Sind Sie mit der Zielsetzung der Vorlage grundsätzlich einverstanden? Wenn nein, aus welchen Gründen?*

Nein. Die privilegierte Besteuerung der Wertzuwachsgevinne von Grundstücken land- und forstwirtschaftliche Betriebe sollte nicht ausgeweitet werden. Durch die steuerliche Privilegierung der realisierten Wertzuwachsgevinne von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken, welche nicht in den Anwendungsbereich des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht fallen, würden Landwirte gegenüber anderen Selbständigerwerbenden in ungerechtfertigter Weise besser gestellt. Diese Besserstellung würde nicht nur die Steuer-, sondern auch die Sozialversicherungsbelastung aufgrund der persönlichen AHV-Beiträge der Selbständigerwerbenden betreffen.

*Frage 2: Sind Sie mit der Formulierung des Gesetzesentwurfs einverstanden? Wenn nein, wie müsste die Formulierung aus Ihrer Sicht lauten?*

Die Formulierung entspricht der Forderung der Motion. Achtung: Art. 18 Abs. 4 lit. b DBG enthält einen Schreibfehler, es sollte „eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs“ heissen.



## Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

*Frage 3: Ist der Gesetzesentwurf aus Ihrer Sicht problemlos vollziehbar? Wenn nicht, welche Problemfelder stellen sich?*

Durch die Unterscheidung „landwirtschaftlicher/nicht-landwirtschaftlicher Betrieb, landwirtschaftliches/nicht-landwirtschaftliches Anlagevermögen“ könnten sich neue Abgrenzungsschwierigkeiten ergeben.

*Frage 4: Welche finanziellen Folgen hätte diese Gesetzesänderung für Ihren Kanton?*

Sie wären für den Kanton Basel-Stadt gering. Zum einen gibt es in unserem Kanton nur sehr wenige Landwirtschaftsbetriebe, zum anderen besteuert Basel-Stadt die Grundstücke nach dem monistischen System. Einbussen gäbe es allenfalls beim Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer.

*Frage 5: Teilen Sie die Auffassung, dass eine Rückwirkung unzulässig ist? Wenn nicht, was sind die Gründe?*

Ja. Rückwirkungen sind immer problematisch. Vorliegend dürfte die Rückwirkung gar unzulässig sein, weil zeitlich übermässig und auch weil kein öffentliches Interesse an einer rückwirkenden Privilegierung der Gewinne auf landwirtschaftlichen Grundstücken besteht.

*Frage 6: Haben Sie Bemerkungen / Anliegen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens?*

Ab Inkrafttreten sollte das neue Recht auf alle Realisationstatbestände angewendet werden, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens verwirklicht worden sind, weshalb keine Anwendung auf offene Fälle vorzusehen ist. Bei Aufschubstatbeständen, die vor Inkrafttreten entstanden sind, sollte bei der Realisierung nach Inkrafttreten das neue Recht angewendet werden.

Gerne hoffen wir, Ihnen mit dieser Stellungnahme gedient zu haben. Für die Gelegenheit zur Vernehmlassung danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Guy Morin  
Präsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin